

Gestützt auf Art. 15 ff. der Gemeindeordnung der Stadt Zürich und das Gesetz über die politischen Rechte stellen die unterzeichnenden Stimmberechtigten der Stadt Zürich folgendes Begehren:

1. Die Gemeindeordnung wird wie folgt geändert:

Art. 2^{quinquies} Absatz 2 (neu)

Das Stadtgebiet wird vom individuellen Motorfahrzeugverkehr befreit und Alternativen werden entsprechend gefördert. Die zwingenden Bestimmungen des kantonalen Rechts und des Bundesrechts bleiben vorbehalten. Erlaubt bleibt ferner der Motorfahrzeugverkehr, soweit er zur Versorgung der Bevölkerung und des Gewerbes, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Dienste und des öffentlichen Verkehrs, sowie zur Gewährleistung der Mobilität für Menschen mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität erforderlich ist.

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4 .

Art. 125 Übergangsbestimmungen

Die zuständigen Behörden haben innert nützlicher Frist nach Annahme der Initiative durch das Volk die entsprechenden Beschlüsse zur Durchsetzung der Änderungen gemäss Artikel 2 quinquies Absatz 2 zu erlassen.

2. Der Stadtrat setzt diese Ergänzungen der Gemeindeordnung nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Begründung: Die Volksinitiative strebt eine visionäre Stadt Zürich an. Durch die Befreiung vom individuellen Motorfahrzeugverkehr soll Platz für öffentliche Verkehrsmittel, Fahrräder und Fussgänger_innen sowie mehr Freiraum geschaffen werden. Durch den frei werdenden Raum soll die Stadt lebenswerter und ökologischer gemacht und Grünflächen gefördert werden.

	Name und Vorname (eigenhändig und möglichst Blockschrift)	Geburtsdatum			Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Unterschrift (eigenhändig)	Kontrolle (leer lassen)
		Tag	Monat	Jahr			
1							
2							
3							

Die vorliegende Initiative können nur Personen unterzeichnen, die in der Stadt Zürich stimmberechtigt sind. Sämtliche Felder sind vom Unterzeichnenden handschriftlich auszufüllen, und das Begehren ist eigenständig zu unterschreiben. Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder sich bei einer Unterschriftensammlung besleichen lässt, macht sich strafbar gemäss Art. 281 bzw. 282 des Strafgesetzbuches.

Ablauf der Sammelfrist: 15.09.2017
Initiativkomitee: Linda Bär, Hildastrasse 14, 8004 Zürich, Stefan Bruderer, Tièchestrass 53, 8037 Zürich, Anna Graff, Hädrichstrasse 13, 8047 Zürich, Eduard Guggenheim, Waffenplatzstrasse 90, 8002 Zürich
Oliver Heimgartner, Müllerstrasse 48, 8004 Zürich, Alexander Herren, Freilagerstrasse 90, 8047 Zürich, Silas Hobi, Waffenplatzstrasse 91, 8002 Zürich, Max Kranich, Zweierstrasse 176, 8003 Zürich, Lewin Lempert, Müllerstrasse 48, 8004 Zürich, Milena Pati, Bändlistrasse 17, 8064 Zürich, Moira Pinkus, Agnesstrasse 41, 8004 Zürich, Tiba Ponnuthurai, Agnesstrasse 41, 8004 Zürich, Matthias Probst, Dialogweg 6, 8050 Zürich, Mias Romanelli, Mutschellenstrasse 126, 8038 Zürich, Nicola Slegrist, Wibichstrasse 68, 8037 Zürich.

Das Initiativkomitee ist berechtigt, die Initiative zurückzuziehen.

Beginn der Unterschriftensammlung: 15.03.2017; Abschluss: 15.09.2017
Bitte den ganz oder teilweise ausgefüllten Bogen sofort einsenden an:
JUSO Stadt Zürich, Gartenhofstrasse 15, 8004 Zürich

Die unterzeichnende Amtsperson bescheinigt hiermit, dass oben stehende _____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Initiative in der Stadt Zürich stimmberechtigt sind.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft): _____

Zürich, den _____ Amtsstempel: